

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
**Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Anordnung
über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)**

vom 29. November 2024

SenJustV II B 4

Telefon: 9013-3685 oder 9013-0, intern 913-3685

I.

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) - Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1998 (ABl. S. 2092), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2023 (ABl. S. 3813) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich
2. Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten; Auskunft an die und Unterrichtung der betroffenen Person
3. Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
4. Dokumentation der Mitteilung
5. Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen; erforderliche Folgemitteilungen
6. Form der Mitteilungen
7. Mitteilungsweg

Zweiter Teil Die einzelnen Mitteilungen

1. Abschnitt Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art

I. Allgemeine Mitteilungen

1. Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts
2. Mitteilungen über unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister
3. Mitteilungen über Grenzstreitigkeiten
4. Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes
5. Mitteilungen über in der Sitzung begangene Straftaten
6. Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine Steuerordnungswidrigkeit, eine Ordnungswidrigkeit aus der Zuständigkeit der Zollverwaltung, einen Subventionsbetrug und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen
7. Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
8. Mitteilungen über gerichtliche Vernehmungen von Personen an Bord ausländischer Seehandelsschiffe und von Angehörigen ihrer Besatzung an

Land

9. Mitteilungen bei Auflösungsklagen gegen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien
10. Mitteilungen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes
11. Mitteilungen an das Bundeskartellamt
12. Mitteilungen an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)

II. Mitteilungen in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sowie in Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen bei Minderjährigen

1. Mitteilungen über Unterbringungsmaßnahmen an ein anderes Gericht
2. Mitteilungen über Unterbringungsmaßnahmen zur Unterrichtung anderer Stellen und Personen
3. Mitteilungen über die Aufhebung und Aussetzung von Unterbringungsmaßnahmen
4. Mitteilungen zur Gefahrenabwehr
5. Mitteilungen über die Entziehung der Freiheit von Angehörigen fremder Staaten und von Personen an Bord ausländischer Seehandelsschiffe
6. Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

III. Mitteilungen bei Beurkundungen

1. Mitteilungen über die Beurkundung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden sowie über die Vereinbarung von Gütergemeinschaft in einem gerichtlichen Vergleich zu steuerlichen Zwecken
2. Mitteilungen über die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die sich auf Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte beziehen, zu steuerlichen Zwecken
3. Mitteilungen über die Beurkundung von entgeltlichen Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte in einem gerichtlichen Vergleich
4. Mitteilungen über die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die gerichtliche Genehmigung solcher Erklärungen
5. Mitteilungen über die Beurkundung von Erbverträgen und sonstigen erbrechtlichen Erklärungen in einem gerichtlichen Vergleich

2. Abschnitt Mitteilungen in Zivilprozessverfahren

IV. Mitteilungen in Mietsachen

1. Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters

V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG

1. Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

VI. Mitteilungen in Verfahren mit Bezug zum Zahlungskontengesetz

1. Mitteilungen nach § 52 des Zahlungskontengesetzes

3. Abschnitt Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren

VII. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Mitteilungen zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft
2. Mitteilungen an das Registergericht
3. Mitteilungen über vorzeitige Löschungen im Schuldnerverzeichnis
4. Mitteilungen an das zentrale Vollstreckungsgericht

VIII. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen

1. Mitteilungen über die Bestimmung des Versteigerungstermins
2. Mitteilungen über den Zuschlag zu steuerlichen Zwecken
3. Mitteilungen über den Zuschlag zu Wertermittlungszwecken des Gutachterausschusses

IX. Mitteilungen in Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen

1. Mitteilungen über Entscheidungen im Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren)
2. Mitteilung über die Entscheidung in Gesamtvollstreckungsverfahren

X. Mitteilungen in Insolvenzverfahren

1. Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen
2. Mitteilungen bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
3. Mitteilungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens
4. Mitteilungen über weitere Entscheidungen in Insolvenzverfahren

5. Mitteilungen über vorzeitige Löschungen im Schuldnerverzeichnis

XI. Mitteilungen in Restrukturierungssachen

1. Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre

4. Abschnitt Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

XII. Mitteilungen in Ehesachen

1. Mitteilungen über Aufhebungs- oder Feststellungsanträge
2. Mitteilungen über Scheidungssachen an das Jugendamt
3. Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

XIII. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

1. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU

XIV. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen

1. Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

XV. Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

1. Mitteilungen an das Jugendamt über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormundes oder Pflegers
2. Mitteilungen an die Meldebehörde über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft und über die Person des Vormundes
3. Mitteilungen an das für Unterbringungsmaßnahmen zuständige Gericht über die Anordnung und die Aufhebung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers
4. Mitteilungen über die familiengerichtliche Anordnung vorläufiger Maßnahmen
5. Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen und über die Kenntnis von anhängigen Strafverfahren
6. Mitteilungen an das Bundesamt für Justiz über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen
7. Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens
8. Mitteilungen an das Jugendamt über die Beseitigung einer nach § 1592 Nummer 1

oder 2 BGB bestehenden Vaterschaft

9. Mitteilungen an das Jugendamt über die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge im vereinfachten Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG oder die Protokollierung übereinstimmender Sorgeerklärungen
10. Mitteilungen an das Standesamt über eine dem Familiengericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland
11. Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts
12. Mitteilungen über beabsichtigte oder getroffene Maßnahmen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217)
13. Mitteilungen über Sachverhalte, die zu familiengerichtlichen Maßnahmen Anlass geben, im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)
14. Mitteilungen an das Standesamt über Entscheidungen aufgrund des Transsexuellengesetzes
15. Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz; IntFamRVG)

XVI. Mitteilungen in Adoptionssachen

1. Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens
2. Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, das Jugendamt und die Ausländerbehörde
3. Mitteilungen an die Adoptionsvermittlungsstelle

XVII. Mitteilungen in Betreuungssachen

1. Mitteilungen über einstweilige Maßnahmen und einstweilige Anordnungen
2. Mitteilungen an die Betreuungsbehörde
3. Mitteilungen zur Gefahrenabwehr
4. Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts
5. Mitteilungen an die Meldebehörde
6. Mitteilungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme

7. Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
8. Mitteilungen über die Anordnung einer Betreuung im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)
9. Mitteilungen nach dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, BGBl. 2007 II S. 323 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen)

XVIII. Mitteilungen in Todeserklärungs- und Todeszeitfeststellungssachen

1. Mitteilungen über Todeserklärungen und Feststellungen des Todes und der Todeszeit
2. Mitteilungen in Fällen der Kriegsverschollenheit
3. Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familiengerichts bzw. des Jugendamtes

XIX. Mitteilungen in Nachlasssachen

1. Mitteilungen über die Verwahrung und die Rückgabe von Verfügungen von Todes wegen
2. Mitteilungen zu steuerlichen Zwecken
3. Mitteilungen über Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses
4. Mitteilungen bei Zugehörigkeit eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft zum Nachlass
5. Mitteilungen über den Erwerb von Vermögen von Todes wegen durch ein minderjähriges Kind
6. Mitteilungen über die Bestimmung einer Inventarfrist
7. Mitteilungen über ein Stiftungsgeschäft
8. Mitteilungen über Todes- und Erbfälle mit Auslandsbeziehung

XX. Mitteilungen in Grundbuchsachen

1. Mitteilungen zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster
2. Mitteilungen betreffend herrenlose Grundstücke
3. Mitteilungen über subjektiv-dingliche Rechte

4. Mitteilungen bei Gesamtbelastung von Grundstücken
5. Mitteilungen über Grundbucheintragungen zu steuerlichen Zwecken
6. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens
7. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Enteignungsverfahrens
8. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Umlegungsverfahrens
9. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Flurbereinigungsverfahrens
10. Mitteilungen über Grundbucheintragungen bei Bestehen eines Erbbaurechts
11. Mitteilungen über Grundbucheintragungen bei einem Fideikommissgrundstück
12. Mitteilungen über die Eintragung eines Bergwerkseigentümers
13. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Sanierungs- oder Entwicklungsverfahrens
14. Mitteilungen über Grundbucheintragungen nach Einleitung des bergrechtlichen Grundabtretungsverfahrens
15. Mitteilungen über Grundbucheintragungen nach Eintragung eines Sonderungsvermerks
16. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Bodenordnungsverfahrens

XXI. Mitteilungen in Handels-, Gesellschaft-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistersachen

1. Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen im Allgemeinen
2. Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen
3. Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf anwaltliche und patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften
4. Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften
5. Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen im Allgemeinen
6. Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf Zweigniederlassungen
7. Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

8. Mitteilungen in Genossenschaftsregistersachen
9. Mitteilungen in Vereinsregistersachen

XXII. Mitteilungen in Schiffsregistersachen

1. Mitteilungen aus dem Seeschiffsregister
2. Mitteilungen aus dem Binnenschiffsregister
3. Mitteilungen aus dem Schiffsbauregister

5. Abschnitt Mitteilungen betreffend Angehörige rechts- und steuerberatender sowie wirtschaftsprüfender Berufe und Lohnsteuerhilfvereine

XXIII. Mitteilungen betreffend Angehörige rechtsberatender Berufe

1. Betroffener Personenkreis
2. Mitteilungen
3. Einschränkungen vorgesehener Mitteilungspflichten
4. Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

XXIV. Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

1. Betroffener Personenkreis
2. Mitteilungen
3. Einschränkung der Mitteilungspflichten
4. Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

XXV. Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine

1. Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine
2. Einschränkung der Mitteilungspflichten
3. Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

1

Geltungsbereich

- (1) In Zivilsachen einschließlich der Familiensachen und der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gerichte nach den §§ 12, 13 Absatz 1, §§ 15 bis 17 EGGVG zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern eine Befugnis zur Mitteilung geregelt und sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (3) In besonderen Rechtsvorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungen wiedergegeben.
- (4) Eine Mitteilung ist im Einzelfall auch ohne besondere Anordnung zu machen, soweit die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle zu den in §§ 13, 15 und 17 EGGVG genannten Zwecken erforderlich, die Mitteilung wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist und ihr keine besonderen bundes- oder landesgesetzlichen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter.
- (5) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für
 1. Mitteilungen an Privatpersonen,
 2. Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen,
 3. Mitteilungen für Verfahrenszwecke, es sei denn, solche Mitteilungen sind im Folgenden aufgenommen,
 4. Mitteilungen zur Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken.

2. Abschnitt **Mitteilungen in Zivilprozessverfahren**

IV. Mitteilungen in Mietsachen

1

Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters

(1) Mitzuteilen ist der Eingang einer Klage, mit der die Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs des Mieters nach § 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 BGB verlangt wird (§ 22 Absatz 9 SGB II, § 36 Absatz 2 SGB XII).

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht (§ 22 Absatz 9 Satz 3 SGB II, § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XII).

(3) Mitzuteilen sind

1. der Tag des Eingangs der Klage und, falls die Klage bereits zugestellt ist, auch der Tag der Rechtshängigkeit der Klage,
2. die Namen und Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. der Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

(4) Die Mitteilungen sind unverzüglich zu bewirken, in der Regel nach Eingang der Klage.

(5) Die Mitteilungen, für die ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden ist, sind an den örtlich für die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuständigen Träger der Sozialhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle beziehungsweise an den örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder die von diesem beauftragte Stelle zu richten.

(6) Zugleich mit der Mitteilung ist die betroffene Person über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten.

Anmerkungen:

Mitteilungsempfänger sind:

in **Baden-Württemberg** der Stadt- oder Landkreis sowie die gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 44b SGB II;

in **Bayern** der Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde;

in **Berlin** das Bezirksamt – Bereich Soziales – bzw. das Jobcenter (je nachdem, welche Stelle im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk für die Entgegennahme zuständig ist);

in **Brandenburg** die Landkreise bzw. kreisfreien Städte;

in **Bremen**

- a) in der Stadt Bremen das Amt für Soziale Dienste – Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW);
- b) in der Stadt Bremerhaven
für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt –,
für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II das Jobcenter Bremerhaven;
- c) für den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal das Amt für Soziale Dienste – Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) im Sozialamt Nord;

in **Hamburg** das Bezirksamt – Grundsicherungs- und Sozialamt – Fachstelle für Wohnungsnotfälle;

in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte

in **Mecklenburg-Vorpommern**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter –,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinsamen Einrichtungen bzw. im Landkreis Vorpommern-Rügen der Landrat;

in **Niedersachsen** der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt;

in **Nordrhein-Westfalen**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 3, 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch [SGB XII] - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen)
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 1 und § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen);

in **Rheinland-Pfalz** die Landkreise und kreisfreien Städte;

im **Saarland**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII der Regionalverband bzw. die Landkreise,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Jobcenter Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 44b SGB II;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte und gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 44b SGB II;

in **Schleswig-Holstein** die Kreise (Kreissozialamt) und die kreisfreien Städte (Sozialamt); diese teilen den Gerichten etwaige von ihnen beauftragte Stellen mit;

in **Thüringen** die Sozialhilfeverwaltung der Landkreise oder der kreisfreien Städte und die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II (besondere Einrichtungen) sowie die Jobcenter nach § 44b SGB II (gemeinsame Einrichtungen).

AMTSGERICHT

Geschäfts-Nr. _____

 Bitte immer
angeben!

Postleitzahl, Ort, Datum_____
Anschrift, Fernruf:

Mitteilung an

- ☐ den Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragte Stelle nach § 36 Absatz 2 SGB XII
- ☐ den kommunalen für die Aufwendungen von Unterkunft und Heizung zuständigen Träger der Grundsicherung oder die von ihm beauftragte Stelle nach § 22 Absatz 9 Satz 1 SGB II

Hier ist die Klage auf Räumung von Wohnraum eingegangen, die

☐ ausschließlich ☐ unter anderem

auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 BGB gestützt wird.

Bezeichnung der Parteien Kläger, Anschrift		
Beklagter, Anschrift		
Nach der Klageschrift beträgt die Monatsmiete	Werden folgende Mietrückstände/Entschädigungen geltend gemacht	
EUR	EUR	
Eingegangen ist die Klageschrift am	Zugestellt wurde die Klageschrift am *	Termin zur mündlichen Verhandlung ist bestimmt auf *

☐ Die Klageschrift ist mit gleicher Post zur Zustellung an die Beklagtenpartei
aufgegeben worden.

Sofern Sie die Forderung der Klagepartei befriedigen oder sich dazu verpflichten
werden, bitte ich um umgehende schriftliche Mitteilung an den Vermieter und hierher.

Auf Anordnung

* Fehlt die Angabe, so ist das Datum noch nicht bekannt.

5. Abschnitt
Mitteilungen betreffend Angehörige rechts- und steuerberatender sowie
wirtschaftsprüfender Berufe und Lohnsteuerhilfevereine

XXIII. Mitteilungen betreffend Angehörige rechtsberatender Berufe

1

Betroffener Personenkreis

Angehörige rechtsberatender Berufe im Sinne dieses Unterabschnitts sind

1. Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG sowie Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
2. Angehörige ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO,
3. gemäß § 209 Absatz 2 BRAO ausgeschiedene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, solange über ihren Antrag auf Registrierung nach § 13 RDG nicht entschieden ist und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 3 RDGEG gegeben sind,
4. Notare, Notarassessoren und Notariatsverwalter,
5. Patentanwälte, niedergelassene europäische Patentanwälte im Sinne von § 20 EuPAG und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 52b und 52c PAO, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
6. Angehörige ausländischer Patentanwaltsberufe nach § 157 PAO und ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 PAO,
7. registrierte Personen im Sinne des Teils 3 RDG sowie
8. Inhaber von Erlaubnisscheinen nach § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 177, 178 und 182 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

2

Mitteilungen

- (1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung beziehungsweise Erlaubnis, Untersagung oder der Einleitung eines rüge- oder

berufsgerichtlichen Verfahrens sind folgende gegen die in 1 genannten Berufsgruppen gerichteten Vorgänge mitzuteilen (§ 36 Absatz 2 BRAO, § 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EuRAG, § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 64d Absatz 1 BNotO, § 34 Absatz 2 PAO, § 34 Absatz 2 PAO in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 181, 32a Absatz 3 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung der PAO, § 18 Absatz 1 RDG):

1. Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
2. Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu den Ziffern 1 oder 2 ist in der Regel abzusehen;

3. Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
4. Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
5. Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
6. folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
 - a) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 - b) Entscheidungen in Insolvenzverfahren, einschließlich der Eröffnungsverfahren, sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
 - c) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, z.B.
 - aa) Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
 - bb) Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,
 - cc) Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 32 GVGA);
 - d) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO oder § 284 Absatz 7 Satz 4 AO und

Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Absatz 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;

e) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO oder § 26 Absatz 2 InsO;

f) Verhaftungsaufträge nach § 802g Absatz 2 ZPO und deren Erledigung;

g) Anträge nach §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;

7. die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;

8. Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1814 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

9. Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des FamFG und den Unterbringungsgesetzen der Länder.

(2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der Richterin oder dem Richter, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

3

Einschränkungen vorgesehener Mitteilungspflichten

(1) Eine Mitteilung unterbleibt,

1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt werden und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt (§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EuRAG, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PAO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PAO in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 181, 32a Absatz 3 Satz 1 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 18 Absatz 1 Satz 2 RDG), oder
2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PAO, § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 181, 32a Absatz 3 Satz 2 PAO in der bis zum 31.

August 2009 geltenden Fassung). Dies gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (§ 36 Absatz 3 Satz 2 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 2 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 2 PAO).

- (2) Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.
- (3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die Richterin oder der Richter, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.

4

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

- (1) Neben den Allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:
 - 1. Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;
 - 2. Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen; bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
 - 3. gerichtliche Entscheidungen sind abweichend des Ersten Teils Nummer 5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übermittlung einer vollständigen beglaubigten Abschrift mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.
- (2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben
 - 1. die absendende Stelle und das Aktenzeichen,
 - 2. Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners),
 - 3. der Klage- oder Antragsgrund, bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat,
 - 4. bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des

Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.

- (3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO und § 284 Absatz 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Absatz 8 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.
- (4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt werden nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.
- (5) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. bei Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO an die zuständige Rechtsanwaltskammer,
 2. bei Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, oder Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, zusätzlich an das Bundesministerium der Justiz,
 3. bei Notaren, Notarassessoren und Notariatsverwaltern an die Landesjustizverwaltung, den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer,
 4. bei Patentanwälten, niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Sinne von § 20 EuPAG, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 52b und 52c PAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Patentanwaltsberufe nach § 157 PAO und ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 PAO an die Patentanwaltskammer,

5. bei registrierten Personen im Sinne des Teils 3 RDG an das Bundesamt für Justiz,
6. bei Inhabern von Erlaubnisscheinen nach § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 177, 178 und 182 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung an das Deutsche Patent- und Markenamt.

Anmerkungen:

1. Zuständige Stellen sind bei Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO nur

in **Baden-Württemberg**

Rechtsanwaltskammer Freiburg
oder
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
oder
Rechtsanwaltskammer Stuttgart
oder
Rechtsanwaltskammer Tübingen,

in **Bayern**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
oder
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
oder
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,

in **Berlin**

Rechtsanwaltskammer Berlin,

in **Brandenburg**

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg,

in **Bremen**

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen,

in **Hamburg**

Hanseatische Rechtsanwaltskammer,

in **Hessen**

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
oder
Rechtsanwaltskammer Kassel,

in **Mecklenburg-Vorpommern**

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern,

in **Niedersachsen**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
oder
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
oder
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg,

in **Nordrhein-Westfalen**

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
oder
Rechtsanwaltskammer Hamm
oder
Rechtsanwaltskammer Köln,

in **Rheinland-Pfalz**

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

oder
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz,

im **Saarland**
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes,

in **Sachsen**
Rechtsanwaltskammer Sachsen,

in **Sachsen-Anhalt**
Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt,

in **Schleswig-Holstein**
Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer,

in **Thüringen**
Rechtsanwaltskammer Thüringen.

2. Zuständige Notarkammern sind

in **Baden-Württemberg**
Notarkammer Baden-Württemberg,

in **Bayern**
Landesnotarkammer Bayern,

in **Berlin**
Notarkammer Berlin,

in **Brandenburg**
Notarkammer Brandenburg,

in **Bremen**
Bremer Notarkammer,

in **Hamburg**
Hamburgische Notarkammer,

in **Hessen**
für die Landgerichtsbezirke Gießen, Limburg, Wiesbaden, Frankfurt a. Main, Hanau und Darmstadt
Notarkammer Frankfurt am Main
oder
für die Landgerichtsbezirke Marburg, Fulda und Kassel
Notarkammer Kassel,

in **Mecklenburg-Vorpommern**
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern,

in **Niedersachsen**
Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
oder
Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
oder
Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg,

in **Nordrhein-Westfalen**
für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln
Rheinische Notarkammer
oder
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
Westfälische Notarkammer,

in **Rheinland-Pfalz**
für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
Notarkammer Koblenz
oder
für den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken
Notarkammer Pfalz,

im **Saarland**

Saarländische Notarkammer,

in **Sachsen**
Notarkammer Sachsen,

in **Sachsen-Anhalt**
Notarkammer des Landes Sachsen-Anhalt,

in **Schleswig-Holstein**
Schleswig-Holsteinische Notarkammer,

in **Thüringen**
Notarkammer Thüringen.

XXIV. Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

1

Betroffener Personenkreis

Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe im Sinne dieses Unterabschnitts sind

1. Steuerberater,
2. Steuerbevollmächtigte,
3. Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG,
4. Wirtschaftsprüfer,
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
6. vereidigte Buchprüfer,
7. Buchprüfungsgesellschaften.

2

Mitteilungen

- (1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 20 und § 130 Absatz 1 WPO) oder der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 bis 4 StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 und § 130 Absatz 2 WPO) oder der Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens gegen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 StBerG) oder gegen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 WPO) sind folgende, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen:
 1. Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder

geschlossenen Vergleiche;

2. Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzungen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu den Ziffern 1 oder 2 ist in der Regel abzusehen;

3. Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

4. Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;

5. Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

6. folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:

- a) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

- b) Entscheidungen in Insolvenzverfahren, einschließlich der Eröffnungsverfahren, sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;

- c) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, z.B.

- aa) Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,

- bb) Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,

- cc) Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 32 GVGA);

- d) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO oder § 284 Absatz 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Absatz 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;

- e) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO oder § 26 Absatz 2 InsO;

- f) Verhaftungsaufträge nach § 802g Absatz 2 ZPO und deren Erledigung;

- g) Anträge nach den §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;

7. die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
 8. Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1814 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 9. Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des FamFG und den Unterbringungsgesetzen der Länder.
- (2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der RichterIn oder dem Richter, der RechtspflegerIn oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

3

Einschränkung der Mitteilungspflichten

- (1) Eine Mitteilung unterbleibt,
1. soweit sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG oder § 36a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WPO), oder
 2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StBerG, § 36a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WPO).
- (2) Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.
- (3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die RichterIn oder der Richter, die RechtspflegerIn oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.

4

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

- (1) Neben den allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:
1. Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;

2. Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen; bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
 3. Gerichtliche Entscheidungen sind abweichend des Ersten Teils Nummer 5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übermittlung einer vollständigen beglaubigten Abschrift mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.
- (2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben
1. die absendende Stelle und das Aktenzeichen,
 2. Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners),
 3. der Klage- oder Antragsgrund – bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages –, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat,
 4. bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.
- (3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO und § 284 Absatz 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Absatz 8 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmittteilung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.
- (4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmittteilung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt werden nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat (§ 46 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 73 Absatz 1 Satz 1 StBerG),
2. bei Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 53 Absatz 1 Satz 1, § 74 Absatz 1 Satz 1 StBerG),
3. bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften an die Wirtschaftsprüferkammer (§§ 57, 58 Absatz 1, § 128 Absatz 3 WPO).

Anmerkung:

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/4 aufgeführt.

XXV. Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine

1

Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 und 2 StBerG) oder der Schließung der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 5 StBerG) sind folgende gegen Lohnsteuerhilfvereine oder deren Beratungsstellenleiter gerichtete Vorgänge mitzuteilen:

- a) Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
 - b) Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu den Buchstaben a oder b ist in der Regel abzusehen;

- c) Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- d) Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
- e) Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- f) folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
 - aa) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 - bb) Entscheidungen in Insolvenzverfahren, einschließlich der Eröffnungsverfahren, sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
 - cc) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, z.B.
 - Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
 - Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,
 - Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO

und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 32 GVGA);

- dd) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 6 ZPO oder § 284 Absatz 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Absatz 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- ee) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO oder § 26 Absatz 2 InsO;
- ff) Verhaftungsaufträge nach § 802g Absatz 2 ZPO und deren Erledigung;
- gg) Anträge nach §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;
- g) die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
- h) Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1814 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- i) Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des FamFG und den Unterbringungsgesetzen der Länder.

(2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der Richterin oder dem Richter, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

2

Einschränkung der Mitteilungspflichten

(1) Eine Mitteilung unterbleibt,

1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und das Informationsinteresse des Empfängers das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG);
2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StBerG).

(2) Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.

(3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die Richterin oder der Richter, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

(1) Neben den Allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:

- a) Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;
- b) Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
- c) gerichtliche Entscheidungen sind abweichend des Ersten Teils Nummer 5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übermittlung einer vollständigen beglaubigten Abschrift mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.

(2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben

- a) die absendende Stelle und das Aktenzeichen;
- b) Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antraggegners, Schuldners);
- c) der Klage- oder Antragsgrund, bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat;
- d) bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.

(3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 6 ZPO und § 284 Absatz 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Absatz 6 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.

(4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach

§ 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.

(5) Mitteilungen sind zu richten an diejenige in der Anmerkung angegebene Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland der Lohnsteuerhilfeverein seinen Sitz hat.

Anmerkung:

Zuständige Aufsichtsbehörden sind

in **Baden-Württemberg:**
Oberfinanzdirektion Karlsruhe

in **Bayern:**
Bayerisches Landesamt für Steuern

in **Berlin:**
Finanzamt für Körperschaften I

in **Brandenburg:**
Technisches Finanzamt Cottbus

in **Bremen:**
Finanzamt Bremen

in **Hamburg:**
Finanzamt Hamburg-Nord

in **Hessen:**
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

in **Mecklenburg-Vorpommern:**
Finanzamt Rostock

in **Niedersachsen:**
Landesamt für Steuern Niedersachsen

in **Nordrhein-Westfalen:**
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln
oder
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster

in **Rheinland-Pfalz:**
Landesamt für Steuern

im **Saarland:**
Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

in **Sachsen:**
Landesamt für Steuern und Finanzen

in **Sachsen-Anhalt:**
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

in **Schleswig-Holstein:**